

Statuta der Mecklenburgischen Prediger-Witwen-Caße : errichtet im Jahr 1763, den 31sten May

[Mecklenburg], 1763

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1801300496>

Abstract: Vermutlich Plan der erst 1768 gegründeten Mecklenburgischen Predigerwitwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft

Druck Freier  Zugang



STATUTA der Mecklenburgischen Prediger-Witwen-Casse,

errichtet
im Jahr 1763, den 31^{ten} May.

Statutum 1.
Einem jeden Prediger in den Mecklenburg, Schwerin- und Strelitzschen Landen steht der Zutritt zu dieser Societät frey.

Statutum 2.
Wes Witwe an dieser Casse sol Antheil nehmen können, muß entweder durch eine eigenhändige Unterschrift dieser Statuten, oder durch eine schriftliche Versicherung sich zu einem Einsatze von Fünfzig Reichthalern an altem Golde, den Louis d'or zu 5 Rthlr, und den Ducaten zu 2 Rthlr und 36 fl. gerechnet, so, wie solches der Werth dieses Geldes vor dem nun geendigten Kriege gewesen, verpflichten.

Statutum 3.
Es steht aber einem jeden Interessenten frey, ob er solche 50 Rthlr noch bey seiner Lebens-Zeit an die Casse abtragen, oder selbige bey sich behalten wolle. Im erstern Falle ist er gehalten, den vorhabenden Abtrag des Capitals dem Directorio der Casse, wenigstens ein halbes Jahr vorher, anzuzeigen; im andern Fall aber muß er das Capital jährlich mit 5 p. C. und also 2 Rthlr 24 fl, in einem dem Capital gemäßen Ba- leur verzinsen.

Statutum 4.
Außer dem gibt ein jeder Interessent eine jährliche ordentliche Zulage von Einem Reichthaler und Sechszehn Schillingen, an altem Golde. Eräugnete es sich aber, daß die Anzahl der Witwen so starck angewachsen wäre, daß das einer Witwe in dem folgenden ausgesetzte Quantum mit den jährlichen Zinsen und dem ordentlichen Beytrage nicht bestritten werden könnte, so muß ein jeder in solchem Falle, der aber nicht leicht zu vermuthen steht, sich zu einem proportionirlichen außerordentlichen Beytrage bequemen.

Statutum 5.
Vorspecificirte Abgaben geschehen allererst nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Unterschrift der Statuten geschehen; und hat der Unterschreibende nur 1 Rthlr in altem Golde pro accessu so gleich zu bezahlen. Begibt sich ein Prediger so fort beym Antritt seines Amts in diese Gesellschaft, so hat derselbe auch nichts weiter, denn diesen 1 Rthlr, an die Casse zu entrichten. Entschliet er sich aber allererst nach eines Jahres Verlauf dazu, so müssen von demselben, bey seiner Aufnahme in die Societät, Zweene Rthlr in altem Golde erlegt werden.

Statutum 6.
Fünde sich jemand, der mehr, denn einmal, bey der Casse zu interessiren gesonnen wäre, so sol ihm solches frey stehen. Wie es sich aber auch alsdenn von selbst versteht, daß, was ein einfach interessirender einfach zu entrichten hat, von ihm jährlich, und nach seinem Tode von seinen Erben (S. das Statut. 16.) so vielmal, als er interessiret hat, prästirt werden müsse, so versteht es sich denn auch von selbst, daß seine Witwe, oder minderjährige Kinder (S. das Stat. 18 und 21.) ein so vielfaches Witwen-Gehalt nach seinem Tode zu erhalten haben, als vielfach er bey der Casse interessiret gewesen.

Statutum 7.
Die Casse steht unter der Aufsicht eines Directoris und zweener Assessorum. Das Officium des Directoris verwaltet allemal ein Superintendent aus einem der Mecklenburgischen Kirchen-Crayse. Bey etwaniger Erledigung dieser Stelle steht die Wahl bey der Societät; und sol bey der nächsten General-Versammlung das Regel-Maß festgesetzt werden, wornach in den folgenden Zeiten eine solche Wahl zu beschaffen ist. Die Assessores werden aus den an der Casse interessirenden Predigern durch Mehrheit der Stimmen erwählt; und zwar in der Maße: daß das Directorium aus den an der Casse theilnehmenden Gliedern 2 zur freyen Wahl präsentiret, und von den übrigen, in Gegenwart des Directorii, aus solchen einer nach Belieben erwählt wird; solche Wahl bey der General-Versammlung von den alsdenn persönlich gegenwärtigen oder mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Interessenten geschieht, und die also beschafte Wahl von den etwa abwesenden, und ohne desfalls auf einigerley Weise expiren zu können, genehmiget wird.

Statutum 8.
Das Directorium der Casse versamlet sich alle Jahr zweymal, als am Dienstag in der Anthonii, und am nemlichen Tage in der Woche nach dem Trinitatis Feste, in den Stunden des Morgens von 9 bis 12 Uhr, um diejenigen in die Gesellschaft aufzunehmen, die solches belieben, die alsdenn einkommende Gelder anzunehmen, und die nötigen Ausgaben

gaben zu bestreiten, und in Rechnung zu bringen. In dem letztern Termin aber wird eine General-Versammlung gehalten, um über die bey der Casse sich eräugnende Fälle nöthige Berathschlagungen anzustellen, und die über die Casse-Gelder geführte Rechnungen nachzusehen. Wobey es denen entfernten Membris frey gelassen wird, in ihrem Circul sich einen Deputirten zu erwählen, und denselben, falls sie nicht selber in Person kommen wollen, mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen; da denn, was von solchem beliebt worden, als von seinen Committenten beliebt, geachtet; und sein Votum so vielfach gezählet werden sol, als die Zahl seiner Committenten, ihn selbst mit eingeschlossen, bestimmt. Doch, daß die Unterlassung einer solchen Deputation, und die Abwesenheit einiger Glieder dem Schluß der Versammlung auf keinerlei Weise hinderlich fallen sol.

Statutum 9.

Bey dem Directore stehet die Casse mit allen dazu gehörigen brieflichen Urkunden, und dem Statuten-Buch; der mit den ihm zugeordneten Assessoren über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung hält; bey welchem auch die Zusammenkünfte in den Statuto 8. festgesetzten Terminen gehalten werden, und der mit solchen jährlich in der Trinitatis-Woche vor den alsdenn persönlich, oder mit Vollmacht erschienenen Interessenten die über die Casse geführte Rechnungen zur Revision produciret, und nach befundener derselben Richtigkeit von solchen eine gültige Quittung darüber erhält.

Statutum 10.

Verstirbt der Director, so bleibt die Casse, mit sämtlichen dazu gehörigen Sachen, falls derselbe eine Witwe, oder wenigstens majorenne Kinder hinterläßt, das Gnaden-Jahr über, in denselben Hause, und werden in den oben festgesetzten Terminen auch daselbst die gewöhnlichen Zusammenkünfte gehalten. Hinterbliebe aber weder eine Witwe, noch majorenne Kinder, oder Assessores sünden es nicht rathsam, solche daselbst stehen zu lassen, so treten dieselben alsdort zu, und sorgen für derselben bestmögliche Sicherheit.

Statutum 11.

Das Directorium sol weder mit unnötiger Mühe noch Kosten durch Correspondence beschweret werden; sondern ein jeder sol, was er vorzutragen hat, bis auf die gesetzte Termine versparen. Stünde aber solches bis dahin nicht auszusetzen, so hat derselbe auf seine Kosten die Briefe zu spediren, und die Antwort zu empfangen.

Statutum 12.

Würde einer von den Assessoren behindert, den gewöhnlichen Zusammenkünften beizumohnen, so ist derselbe schuldig, jemanden aus der Societät schriftlich zu bevollmächtigen, und sol das alsdenn von solchem gehandelt, als von ihm selbst geschehen, geachtet werden.

Statutum 13.

Das Directorium, das anitz von dem derzeitigen Superintendente des Rostocker Kirchen-Crayses, Hrn. D. Bernhard Friedrich Quistorp, und dem Pastore zu Sanitz, Hrn. Eckhard Joachim Böckler geführt wird, und welchem der noch fehlende 2te Assessor in dem Trinitatis Termino des mit Gott zu erlebenden 1764ten Jahrs, auf der in dem Stat. 7. beschriebenen Weise zugesüget werden sol, sorget, so viel in seinen Kräften ist, für die sichere Unterbringung der bey der Casse erübrigten Gelder; doch ist solches nicht schuldig, für solche die Gewähr zu leisten, wenn durch einen Unglücks-Fal ein zinsbar belegtes Capital verlohren gehen sollte. Indessen ist solches gehalten, so viel es sich thun läset, über die Belegung solcher Gelder mit den, auf dem nächsten Termin, versammelten Membris Rücksprache zu nehmen; so wie ein jeder Interessent verpflichtet ist, das Directorium, wegen einer etwa zu besorgenden Unsicherheit eines belegten Capitals, zu benachrichtigen.

Statutum 14.

Da die Administration der Casse nicht ohne Mühe seyn kan, auch wol einige Neben-Unkosten dabey vorfallen mögten: so hat die Witwe des Directoris, oder an deren statt das minderjährige Kind derselben, nach Maßgabe des unten folgenden Stat. 18 und 21. alle Rechte der Casse zu genießen, ohne, daß ihr resp. Ehe-Gemal und Vater das geringste zu entrichten hat. Die Assessores aber haben nur die Hälfte so wol von dem verschriebenen Capital, als jährlichen ordentlichen oder außerordentlichen Zulage zu entrichten, deren Witwe oder hinterbliebene minderjährige Kinder aber dennoch, gleich andern Wittwen, oder minderjährigen Kindern (Siehe das Stat. 18 und 21.) die völlige Portion zu heben.

Statutum 15.

Solte einer der Assessoren seine Function niederlegen, so muß er, falls er nichts destoweniger dieser Societät Rechte zu genießen haben wil, seine übrige Lebens-Jahre hindurch die völlige jährliche Zulage an die Casse entrichten, auch die Stat. 2. festgesetzte 50 Rthlr völlig verzinsen; und nach seinem Tode müssen auch solche 50 Rthlr, falls solche nicht noch vorher von demselben an die Casse entrichtet worden, völlig an die Casse bezahlet werden;

werden; dagegen aber das Quantum, welches dessen hinterlassene Witwe, oder minderjährige Kinder, nach dem Stat. 21. zu empfangen haben, von der Zeit an seine Bestimmung erhält, da er Assessor, oder Membrum Contribuens bey der Casse gewesen ist.

Statutum 16.

Die Witwe eines bey der Casse interessirenden Predigers, welche so gleich, nach dem Ableben ihres Mannes, den Sterbe-Tag desselben an das Directorium glaubhaft zu berichten verbunden ist, tritt auf dem, nach völlig abgelauffenen Gnaden-Jahre (während welchem sie noch eben denselben Beytrag, den ihr Mann, so er noch gelebet hätte, thun müssen, an die Casse prästiret) einfallenden ersten Zahlungs-Termin in den Genuß ihres Witwen-Gehalts, als alsdenn, falls sie die von ihr nach dem Stat. 2 an die Casse zu bezahlende 50 Rthlr entrichtet hat, sie die erste Hälfte, und in dem folgenden Termin die andere Hälfte, u. s. f. genießet. Verstirbt selbige nach einem vorgewesenen Termin früh, oder spät, kurz oder lang vor dem folgenden Termin, so wird an deren Erben, wegen der Zeit, die sie von dem vorgewesenen Termin bis auf den bevorstehenden noch gelebet, nichts weiter bezalet.

Statutum 17.

Die Witwe sol ihr Witwen-Gehalt auf den Terminen persönlich in Empfang nehmen; es sey dann, daß selbige wegen Entlegenheit des Wohn-Sizes, oder sonstiger wichtigen Hinderungen in Person nicht erscheinen könnte; als in welchem Fal gegen ihre Hand und Siegel, wenn sie damit einen bey der Casse interessirenden Prediger bevollmächtigt, und auch solcher über den geschehenen Empfang zugleich quitiret, ihr abwesend das Gehalt ausgezalet werden sol.

Statutum 18.

Das gewöhnliche Witwen-Gehalt ist jährlich funfzehn Reichsthaler, es mag der verstorbene Mann 6 Jahre vol aus, oder weniger, ja nur einen einzigen Tag bey der Casse interessiret gewesen seyn. Weil es aber billig ist, daß die Witwe desjenigen Predigers, der mehrere Jahre, als ein anderer, die mit dieser Gesellschaft verknüpfte Ausgaben hindurch getragen, auch dafür mehr genieße, so steigen diese 15 Rthlr als ihr verstorbener Mann mehrere Jahre über die 6 ersten Jahre mit seinem Beytrage an der Casse Antheil genommen, dergestalt, daß, wenn solcher 7 volle Jahre seinen Beytrag zu derselben geleistet hat, solche 16 Rthlr, wenn solcher 8 Jahre contribuirt hat, solche 17 Rthlr u. s. f. jährlich von der Casse zu erwarten haben sol.

Statutum 19.

Die Witwe oder minderjährige Kinder eines Membri Societatis erhalten bey dessen Ableben und zu dessen Beerdigung, wenn ein dergleichen Fal in den erstern 3 Jahren a dato dieses angerechnet, sich eräugnen sollte, 12 Reichsthaler an altem Golde, die aber nicht aus der Casse genommen, sondern als ein außerordentlicher Beytrag von den Mitgliedern, nach einer zu dem Ende a Directorio gemachten Ausrechnung, zusammen gebracht werden sollen. Nach Verlauf dieser 3 Jahre aber, wenn die Anzahl der Interessenten sich vermehret haben sollte, sol dis Quantum der Sepultur-Gelder, wenn die Membra dieser Societät eins darüber geworden sind, verbessert werden.

Statutum 20.

Die Witwe bleibet, so lange sie lebet, zwar in der Hebung ungestört und ungekürzt. Entschließe sich solche aber wieder zu heirathen, so hat sie so wenig, als ihre minderjährige Kinder irgend etwas von der Casse weiter zu fordern.

Statutum 21.

Hinterläßt ein an der Casse theil genommener Prediger keine Frau, aber doch minderjährige Kinder, oder sind auch nach dem Absterben dessen hinterbliebenen Frauen noch minderjährige Kinder desselben vorhanden, so treten solche zusammen genommen, und als eine Person betrachtet, in die Stelle ihrer verstorbenen Mutter, und haben solche zusammen genommen eben das Beneficium zu genießen, das die Mutter, so sie würde beym Leben geblieben seyn, genossen haben würde; und dis so lange, als noch ein minderjähriges Kind vorhanden ist, das das 15te Jahr noch nicht völlig erreicht hat.

Statutum 22.

Hinterlässe auch ein Mitglied der Gesellschaft, der bis an sein Ende sich zur Casse gehalten, weder eine Witwe, noch ein minderjähriges Kind, das in seiner Mutter-Stelle treten könnte, so müssen aus seinem Nachlasse die nach dem Statuto 2. von ihm verschriebene 50 Rthlr dennoch, und, so desfalls gerichtliche Klage erhoben werden müste, mit samt den also verursachten Kosten bezahlet werden.

Statutum 23.

Verstürbe einem Interessenten die Frau, so stehet es ihm zwar frey, nach Abtrag der an die Casse bey seinem Eintritt verschriebenen 50 Rthlr von derselben zurück zu treten; hat er sich aber einmal seines Rechts begeben: so muß er, wenn er von neuem in die Gesellschaft recipirt seyn wil, sich zu 25 Rthlr an altem Golde aufs neue verschreiben,

und mit den ordentlichen so wohl, als außerordentlichen Ausgaben jährlich continuiren; da denn nach seinem Tode dessen Witwe sich gleicher Rechte an die Casse mit andern zu erfreuen haben sol.

Statutum 24.

Wer über 40 Jahr alt ist, muß, wenn er in die Gesellschaft aufgenommen werden wil, für jedes Jahr, so er von dem 40ten exclusive an, bis zum 50ten inclusive erreicht hat, Zwey Rthlr nebst dem 1 Rthlr pro accessu so gleich erlegen. Wer aber bereits das 50te Jahr zurück geleyet hat, muß so fort 50 Rthlr nebst 1 Rthlr an altem Golde Eintritts-Geld bezahlen; 50 Rthlr aber bleibt er schuldig, wenn er solche nicht auch so fort abtragen wil, und muß selbige, so wie ein jedes andres Membrum jährlich der Casse verzinsen, auch den sonstigen Beytrag, gleich andern Mitgliedern leisten: Da es denn mit ihm nach seinem Tode, gleich andern Membris sol gehalten werden.

Statutum 25.

Trüge es sich aber zu, daß ein bisheriges Mitglied der Gesellschaft nach einem andern Lande hinberufen würde, und es entschloße sich, mit der jährlichen Zulage zu continuiren, und hielte auch damit richtig ein; so bleibt demselben, und seiner künftigen Witwe das Societäts-Recht nach, wie vor. Die nach dem Stat. 2. verschriebene 50 Rthlr aber müssen noch vor seinem Abzuge aus dem Lande, bey Verlust des bisher an der Casse gehaltenen Rechts, von ihm an die Casse ausbezahlet werden.

Statutum 26.

Würde einan der Casse interessirender Prediger, seines üblen Betragens wegen, von der Landesherrschaft seines Dienstes entseket, so ist derselbe auch zugleich damit aus der Gesellschaft gestoßen und seines an der Casse gehaltenen Rechts verlustig. Und ob er zwar zu dem Abtrag der 50 Rthlr nicht verbunden seyn sol, so sol er doch auch dasjenige, was er an die Casse bisher baar entrichtet hat, wieder zu fordern, nicht berechtiget seyn.

Statutum 27.

Damit die Casse, so viel möglich, mit allen Neben-Ausgaben unbeschwert bleibe, so sollen alle Briefe und Gelder von den Interessenten an die Casse postfrey eingesandt werden. Die unvermeidlichen Ausgaben aber werden aus der Casse genommen und berechnet.

Statutum 28.

Wer nicht prompt mit der Bezahlung der Zinsen und des Beytrags einhält, sol binnen den ersten 4 Wochen von dem Directorio desfalls erinnert werden; und, wenn er nach Verlauf abermaliger 4 Wochen, a dato insinuationis der Verwarnung an gerechnet, den schuldigen Abtrag nicht geleistet hat, so ist er seines an der Casse habenden Rechts verlustig, und dennoch schuldig, die nach dem Stat. 2. verschriebene 50 Rthlr an die Casse zu entrichten, auch alle desfalls verursachte Kosten zu erstaten.

Statutum 29.

Sollten endlich Disputes und Streitigkeiten in diesen Societäts- und Cassen-Sachen entstehen, so sind solche vor das Directorium zu bringen, so darinnen zu erkennen Macht haben sol. Wil aber jemand mit dessen Ausspruch nicht zufrieden seyn, so hat er die Sache der nächsten allgemeinen Versammlung anzuzeigen, und daselbst den Ausspruch nach der praesentium votorum pluralitate zu erwarten, und sich dann dabey schlechter Dings zu beruhigen.

Diejenigen, die sich bereits zur Mecklenburgischen Prediger- Witwen- Casse unterschrieben haben, sind folgende:

- Hr. D. Bernhard Friederich Quistorp, Superintendent und Director der Casse.
- Christian Gottlieb Crull, Prediger zu Bentwisch.
- Otto Caspar Sarberding, Prediger zu Toitenwinkel. Hat einen doppelten Antheil.
- Eckhard Joachim Böckler, Prediger zu Sanitz. Macht sich, außer der halben Portion, die ihm als Assessor zukommt, zu einem vollen Einsaße verbindlich.
- Johann Abraham Capobus, Prediger zu Blankenhagen.
- Christoph Michael Cothenius, Prediger zu Gülz.
- Johann Jochim Cothenius, Prediger zu Tesin.
- Johann Ambrosius Hennings, Prediger zu Zeltow.
- Valentin Christoph Möller, Prediger zu Baf.
- Jochim Christoph Vick, Prediger zu Wastow.
- Leopold Friederich Conrad Floerke, Prediger zu Altenkalden.
- Johann August Hermes, Prediger zu Gorzendorf.
- Jacob Sievert, Prediger zu Türcow.
- Ernst Ludwig Franck, Prediger zu Jördensdorf.
- Peter Georg Wichmann, Prediger zu Polchow.
- Carl Christian Merian, Prediger zu Brudersdorf.
- Peter Hinrich Francke, Prediger zu Levin.



werden; dagegen aber das Quantum, welches dessen hinterlassene Witwe, oder minderjährige Kinder, nach dem Stat. 21. zu empfangen haben, von der Zeit an seine Bestimmung erhält, da er Assessor, oder Membrum Contribuens bey der Casse gewesen ist.

Statutum 16.

Die Witwe eines bey der Casse interessirenden Predigers, welche so gleich, nach dem Ableben ihres Mannes, den Sterbe-Tag desselben an das Directorium glaubhaft zu berichten verbunden ist, tritt auf dem, nach völlig abgelauffenen Gnaden-Jahre (während welchem sie noch eben denselben Beytrag, den ihr Mann, so er noch gelebet hätte, thun müssen, an die Casse prästiret) einfallenden ersten Zahlungs-Termin in den Genuß ihres Witwen-Gehalts, als alsdenn, falls sie die von ihr nach dem Stat. 2 an die Casse zu bezahlende 50 Rthlr entrichtet hat, sie die erste Hälfte, und in dem folgenden Termin die andere Hälfte, u. s. f. genießet. Verstirbt selbige nach einem vorgewesenen Termin früh, oder spät, kurz oder lang vor dem folgenden Termin, so wird an deren Erben, wegen der Zeit, die sie von dem vorgewesenen Termin bis auf den bevorstehenden noch gelebet, nichts weiter bezahlt.

Statutum 17.

Die Witwe sol ihr Witwen-Gehalt auf den Terminen persönlich in Empfang nehmen; es sey dann, daß selbige wegen Entlegenheit des Wohn-Sizes, oder sonstiger wichtigen Hinderungen in Person nicht erscheinen könnte; als in welchem Fal gegen ihre Hand und Siegel, wenn sie damit einen bey der Casse interessirenden Prediger bevollmächtigt, und auch solcher über den geschehenen Empfang zugleich quittiret, ihr abwesend das Gehalt ausgezahlt werden sol.

Statutum 18.

Das gewöhnliche Witwen-Gehalt ist jährlich funfzehn Reichsthaler, es mag der verstorbene Mann 6 Jahre vol aus, oder weniger, ja nur einen einzigen Tag bey der Casse interessiret gewesen seyn. Weil es aber billig ist, daß die Witwe desjenigen Predigers, der mehrere Jahre, als ein anderer, die mit dieser Gesellschaft verknüpfte Ausgaben hindurch getragen, auch dafür mehr genieße, so steigen diese 15 Rthlr als ihr verstorbener Mann mehrere Jahre über die 6 ersten Jahre mit seinem Beytrage an der Casse Antheil genommen, dergestalt, daß, wenn solcher 7 volle Jahre seinen Beytrag zu derselben geleistet hat, solche 16 Rthlr, wenn solcher 8 Jahre contribuiret hat, solche 17 Rthlr u. s. f. jährlich von der Casse zu erwarten haben sol.

Statutum 19.

Die Witwe oder minderjährige Kinder eines Membri Societatis erhalten bey dessen Ableben und zu dessen Beerdigung, wenn ein dergleichen Fal in den erstern 3 Jahren a dato dieses angerechnet, sich eräugnen sollte, 12 Reichsthaler an altem Golde, die aber nicht aus der Casse genommen, sondern als ein außerordentlicher Beytrag von den Mitgliedern, nach einer zu dem Ende a Directorio gemachten Ausrechnung, zusammen gebracht werden sollen. Nach Verlauf dieser 3 Jahre aber, wenn die Anzahl der Interessenten sich vermehret haben sollte, sol dis Quantum der Sepultur-Gelder, wenn die Membra dieser Societät eins darüber geworden sind, verbessert werden.

Statutum 20.

Die Witwe bleibet, so lange sie lebet, zwar in der Hebung ungestört und ungefört. Entschließe sich solche aber wieder zu heirathen, so hat sie so wenig, als ihre minderjährige Kinder irgend etwas von der Casse weiter zu fordern.

Statutum 21.

Hinterläßt ein an der Casse theil genommener Prediger keine Frau, aber doch minderjährige Kinder, oder sind auch nach dem Absterben dessen hinterbliebenen Frauen noch minderjährige Kinder desselben vorhanden, so treten solche zusammen genommen, und als eine Person betrachtet, in die Stelle ihrer verstorbenen Mutter, und haben solche zusammen genommen eben das Beneficium zu genießen, das die Mutter, so sie würde bey dem Leben geblieben seyn, genossen haben würde; und dis so lange, als noch ein minderjähriges Kind vorhanden ist, das das 15te Jahr noch nicht völlig erreicht hat.

Statutum 22.

Hinterlässe auch ein Mitglied der Gesellschaft, der bis an sein Ende sich zur Casse gehalten, weder eine Witwe, noch ein minderjähriges Kind, das in seiner Mutter-Stelle treten könnte, so müssen aus seinem Nachlasse die nach dem Statuto 2. von ihm verschriebene 50 Rthlr dennoch, und, so desfalls gerichtliche Klage erhoben werden müste, mit samt den also verursachten Kosten bezahlt werden.

Statutum 23.

Verstürbe einem Interessenten die Frau, so stehet es ihm zwar frey, nach Abtrag der an die Casse bey seinem Eintritt verschriebenen 50 Rthlr von derselben zurück zu treten; hat er sich aber einmal seines Rechts begeben: so muß er, wenn er von neuem in die Gesellschaft recipirt seyn wil, sich zu 25 Rthlr an altem Golde aufs neue verschreiben,

